



Antrag auf Gewährung von Leistungen/Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII

Beantragte Hilfe: _____

Gewünschter Anbieter: _____

Persönliche Daten	Kind/Jugendliche(r)
Name	
Vorname	
Geburtsdatum, Geburtsort	
Staatsangehörigkeit	
Telefonnummer	
Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt)	
Aufenthalt (letzte 6 Monate)	
Krankenversicherung	
Liegt eine Behinderung vor bzw. gibt es Anzeichen dafür?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Art der Behinderung:	<input type="checkbox"/> geistig <input type="checkbox"/> körperlich <input type="checkbox"/> seelisch
Wurde bereits Jugendhilfe in Anspruch genommen?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wenn ja, wo?	_____

Persönliche Daten	Mutter	Vater
Name		
Vorname		
Geburtsdatum		
Staatsangehörigkeit (Aufenthaltsstaats)		
Telefonnummer		
Anschrift (gewöhnlicher Aufenthalt)		
Familienstand		
Krankenversicherung		
Rechtliche Betreuung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Sorgeberechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Kindergeldberechtigigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Besteht eine Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft? Ja Nein

Die Vormundschaft/Pflegschaft/Beistandschaft umfasst folgende Bereiche:

Auf die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) I bin ich hingewiesen worden, das entsprechende Merkblatt habe ich erhalten. Mir ist bekannt, dass eine Bearbeitung dieses Antrages nur bei vollständigen Angaben und Vorlage eventuell erforderlicher Gutachten/Unterlagen erfolgen kann.

Ich bin über die Art und den Umfang der Hilfen nach dem SGB VIII beraten und auf das Wunsch- und Wahlrecht hingewiesen worden (§ 5 SGB VIII).

Mir ist bekannt, dass ein möglicher Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII erst nach Eingang dieses Antrages beim Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche geprüft werden kann.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung habe ich erhalten und zur Kenntnis genommen. Einer Verarbeitung der persönlichen Daten im Rahmen der Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII stimme ich zu.

Mir ist mitgeteilt worden, dass bei Verschweigen von Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen oder bei falschen oder unvollständigen Angaben, die Leistungen versagt werden können. Zu Unrecht erlangte Leistungen müssen zurückgezahlt werden.

Gemäß § 91 in Verbindung mit § 92 SGB VIII ist der junge Mensch zu den Kosten von vollstationären Maßnahmen heranzuziehen.

Ich wurde gemäß § 92 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII darüber aufgeklärt, dass die Elternteile zu den Kosten der in § 91 Absatz 1 SGB VIII genannten stationären Leistungen herangezogen werden. Soweit der Unterhalt des jungen Menschen im Rahmen der Hilfgewährung sichergestellt wird, ist regelhaft auch dessen bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsanspruch gedeckt. Als unterhaltspflichtiger Elternteil werde ich hierdurch nicht meiner materiellen Verantwortung enthoben. Für die Dauer der stationären Jugendhilfemaßnahme muss ich anstatt laufender Unterhaltszahlungen mit der Zahlung eines öffentlich-rechtlichen Kostenbeitrags rechnen. Ein möglicherweise bestehender Unterhaltsrückstand bleibt hiervon unberücksichtigt.

Sofern ich mit dem jungen Menschen zusammen lebe, werden ich auch zu den Kosten der in § 91 Absatz 2 SGB VIII genannten teilstationären Leistungen herangezogen.

Ein Kostenbeitrag kann von einem Elternteil ab dem Zeitpunkt erhoben werden, ab dem ihm die Gewährung der Leistung bekannt wurde und er über die Folgen der Unterhaltspflicht gegenüber dem jungen Menschen aufgeklärt wurde.

Gemäß § 94 Absatz 3 SGB VIII hat der kindergeldberechtigte Elternteil bei stationären Leistungen einen Kostenbeitrag mindestens in Höhe des Kindergeldes zu leisten.

Bei ambulanten Hilfen erfolgt keine Kostenheranziehung.

Datum

Unterschrift Mutter/Vormund

Unterschrift Vater/Vormund

Unterschrift (Kind),
Jugendliche/r ab 15 Jahren

Sind beide Elternteile sorgeberechtigt, ist der Antrag **zwingend** von den beiden Sorgeberechtigten zu unterschreiben.

Als Anlage ist dem Antrag folgendes beizufügen:

- Kopie der Geburtsurkunde
- Nachweis zur Sorgerechtsregelung für den jungen Menschen
- Betreuerausweis in Kopie (falls gegeben)

Hinweise zur Datenverarbeitung

Nach § 26 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG), veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein (GVOBl 4/2000, S. 169 ff) sind Betroffene bereits bei der Erhebung ihrer Daten in geeigneter Weise aufzuklären über:

- die datenverarbeitende Stelle
- den Zweck und die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
- die Folgen der Nichtbeantwortung, wenn die Angaben für die Gewährung der Leistung erforderlich sind
- die Rechte nach diesem Gesetz
- den Empfängerkreis bei beabsichtigten Übermittlungen und
- die Auftragnehmer bei beabsichtigter Datenverarbeitung im Auftrag

Aus diesem Grund erhalten Sie die folgenden Informationen schriftlich zur Kenntnis.

Die von Ihnen bereitgestellten Daten werden vom Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ausschließlich für die Bewilligung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) verarbeitet. Die Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist in § 60 Sozialgesetzbuch I (SGB I) enthalten. Ihre Daten werden auf folgende Weise gespeichert:

- Akte des Fachdienstes Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche
- EDV-Verfahren, in dem die Abrechnung der Hilfe und ggf. die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt.
- EDV-Verfahren der Kreiskasse Stormarn

Bei Fragen können Sie sich an das unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 7121, in 24171 Kiel oder an die/den Datenschutzbeauftragte/n der Kreisverwaltung Stormarn, 23840 Bad Oldesloe (Tel. 04531/160-0), wenden.

Aus den §§ 27 bis 30 LDSG stehen Ihnen weitere Rechte zu. Nach § 27 LDSG ist Ihnen auf Antrag Auskunft zu erteilen u.a. über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung. Personenbezogene Daten sind nach § 28 LDSG zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind und zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig oder ihre Kenntnis für die datenverarbeitende Stelle zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Unter bestimmten Voraussetzungen steht Ihnen nach § 29 LDSG das Recht zu, Einwand gegen die Verarbeitung Ihrer Daten im Allgemeinen oder gegen bestimmte Formen der Verarbeitung zu erheben. Nach § 30 LDSG ist die datenverarbeitende Stelle zu Schadenersatz verpflichtet, wenn einem Betroffenen durch eine unrichtige oder unzulässige Verarbeitung seiner Daten ein Schaden entsteht.

Der vollständige Text des LDSG kann während der Geschäftszeiten im Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, Mommsenstraße 11, 23843 Bad Oldesloe, eingesehen werden.

Im Falle einer Kostenbeteiligung werden Ihr Name und Ihre Anschrift der Kreiskasse Stormarn mitgeteilt.

Sie werden darauf hingewiesen, dass der Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche berechtigt ist, Ansprüche, die Sie gegenüber anderen Leistungsträgern haben, im Rahmen der Kostenerstattung geltend zu machen. Eine Datenweitergabe kann zur Beteiligung von Dritten erforderlich sein. Eine Beteiligung Dritter kann in folgendem Umfang erfolgen.

- Agentur für Arbeit (Erstattungsanspruch Arbeitslosengeld I, II, Berufsausbildungsbeihilfe)
- Familienkasse (Erstattungsanspruch Kindergeld)
- Sozialamt (Erstattungsanspruch Sozialhilfeleistungen, Sicherung der Krankenvorsorge, Erstattungsanspruch Wohngeld)
- Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung (siehe Agentur für Arbeit bzw. Sozialamt)
- Kreis Stormarn, Amt für Ausbildungsförderung (Erstattungsanspruch auf Bafög-Leistungen)
- Landesversicherungsanstalt (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Rentenversicherung)
- Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Rentenversicherung)
- Krankenkasse (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Krankenkasse, Anfrage Arbeitgeber und Arbeitsverdienst)
- Pflegekasse (Erstattungsanspruch auf Leistungen der Pflegekasse)
- Unterhaltspflichtige (Geltendmachung des Unterhaltsanspruches)
- Einwohnermeldeamt (Überprüfung der Personendaten, Anschrift)
- Arbeitgeber (Anfrage Arbeitsverdienst)
- Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (Anfrage Krankenkasse, Arbeitgeber)
- Stationäre und ambulante Einrichtungen der Jugendhilfe (bei Gewährung von Jugendhilfeleistungen zur Durchführung dieser Leistungen)

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch VIII

§ 62 Datenerhebung

- (1) Sozialdaten dürfen nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Sozialdaten sind bei der betroffenen Person zu erheben. Sie ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmungen der Verarbeitung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind.
- (3) Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, wenn
 1. eine gesetzliche Bestimmung dies vorschreibt oder erlaubt oder
 2. ihre Erhebung bei der betroffenen Person nicht möglich ist oder die jeweilige Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen erfordert, die Kenntnis der Daten aber erforderlich ist für
 - a) die Feststellung der Voraussetzungen oder für die Erfüllung einer Leistung nach diesem Buch oder
 - b) die Feststellung der Voraussetzungen für die Erstattung einer Leistung nach § 50 des Zehnten Buches oder
 - c) die Wahrnehmung einer Aufgabe nach den §§ 42 bis 48a und nach § 52 oder
 - d) die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a oder die Gefährdungsabwendung nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz oder
 3. die Erhebung bei der betroffenen Person einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden oder
 4. die Erhebung bei der betroffenen Person den Zugang zur Hilfe ernsthaft gefährden würde.
- (4) Ist die betroffene Person nicht zugleich Leistungsberechtigter oder sonst an der Leistung beteiligt, so dürfen die Daten auch beim Leistungsberechtigten oder einer anderen Person, die sonst an der Leistung beteiligt ist, erhoben werden, wenn die Kenntnis der Daten für die Gewährung einer Leistung nach diesem Buch notwendig ist. Satz 1 gilt bei der Erfüllung anderer Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 63 Datenspeicherung

- (1) Sozialdaten dürfen gespeichert werden, soweit dies für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.
- (2) Daten, die zur Erfüllung unterschiedlicher Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs erforderlich ist. Daten, die zu Leistungszwecken im Sinne des § 2 Absatz 2 und Daten, die für andere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 erhoben worden sind, dürfen nur zusammengeführt werden, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist.

§ 64 Datenübermittlung und -nutzung

- (1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- (2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die nicht dem Verantwortlichen angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- (2b) Abweichend von Absatz 1 dürfen Sozialdaten übermittelt und genutzt werden, soweit dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist, ohne dass es einer Anonymisierung oder Pseudonymisierung bedarf. Die personenbezogenen Daten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden.
- (3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.
- (4) Erhält ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Informationen und Daten, soll er gegenüber der meldenden Person ausschließlich mitteilen, ob sich die von ihr mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt haben und ob das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung tätig geworden ist und noch tätig ist.

§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe

- (1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben oder übermittelt werden
 1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
 2. dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Absatz 2, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
 3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
 4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Absatz 2a bleibt unberührt, oder
 5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Absatz 1 oder 4 des Strafgesetzbuchs genannten Personen dazu befugt wäre, oder
 6. wenn dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Vorhaben zur Erforschung möglicher politisch motivierter Adoptionsvermittlung in der DDR erforderlich ist. Vom Adoptionsverfahren betroffene Personen dürfen nicht kontaktiert werden; § 64 Absatz 2b Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

Der Empfänger darf die Sozialdaten nur zu dem Zweck weitergeben oder übermitteln, zu dem er sie befugt erhalten hat.

- (2) § 35 Absatz 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

Mitwirkungspflicht

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch I

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrags oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben oder Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(2) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung wegen Pflegebedürftigkeit, wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Gefährdung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit, anerkannten Schädigungsfolgen oder wegen Arbeitslosigkeit beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 62 bis 65 nicht nach und ist unter Würdigung aller Umstände mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß deshalb die Fähigkeit zur selbständigen Lebensführung, die Arbeits-, Erwerbs- oder Vermittlungsfähigkeit beeinträchtigt oder nicht verbessert wird, kann der Leistungsträger die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Schweigepflichtentbindung

zwischen

vollständige(r) Name(n) beider Elternteile bzw. der/des Sorgeberechtigten

und

dem Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche des Kreises Stormarn.

Hiermit wird versichert, dass ich/wir derzeit für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n

Name

in vollem Umfang sorgeberechtigt bin/sind.

Die Mitarbeitenden des Fachdienstes Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche werden ermächtigt, Auskünfte bei den folgenden Institutionen/Personen (**bitte benennen**) einzuholen.

Nicht Zutreffendes bitte deutlich streichen.

- Kindergarten: _____
 - Schule: _____
 - Hausarzt: _____
 - Kinderarzt: _____
 - Kinder-/Jugendpsychiater/-psychotherapeut: _____
 - sonstige: _____
-
-

Gleichermaßen entbinde(n) ich/wir den Fachdienst Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche von seiner Schweigepflicht gegenüber den o.g. Institutionen bzw. Personen.

Diese Schweigepflichtentbindung kann jederzeit in einzelnen Bereichen oder insgesamt schriftlich widerrufen werden.

Ort, Datum

Unterschrift(en) der Eltern bzw. der/des Sorgeberechtigten